

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaction verantwortlich: T. Langer in Riesa.

N^o 15.

Sonnabend, den 4. Februar 1888.

41. Jahrg.

Erscheint in Riesa wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Bestellungen nehmen alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, die Expeditionen in Riesa und Strehla (S. Schön), sowie alle Boten entgegen. — Inserate, welche bei dem ausgebreiteten Bezirke eine wirksame Veröffentlichung finden, erbitten wir uns bis Montag, resp. Mittwoch oder Freitag, Vormittags 9 Uhr. Insertionspreis die dreizehnpaltige Corpusteile oder deren Raum 10 Pfg.

Redaction, Expedition und Buchdruckerei Kastanienstraße Nr. 54.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

Mittwoch, den 8. Februar 1888, Nachmittags 3 Uhr

im Caffezimmer der Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung hängt im Anmeldezimmer der Kanzlei zur Einsichtnahme aus.

Großenhain, am 1. Februar 1888.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Dr. Waentig.

39 A.

D.

Bekanntmachung.

Bei der am 30. dieses Monats von der Bezirksversammlung vollzogenen Ergänzungswahl sind

Herr Bürgermeister Klöber zu Riesa, an Stelle des in den Ruhestand getretenen und von Riesa verzogenen Herrn Bürgermeister Steger, mit Functionsdauer bis Jahreschluss 1889

und Herr Bürgermeister Wagner zu Radeburg, an Stelle des von Radeburg verzogenen Herrn Bürgermeister Hinkel, mit Functionsdauer bis Jahreschluss 1892

zu Mitgliedern des Bezirksausschusses als städtische Vertreter gewählt worden.

Großenhain, am 31. Januar 1888.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Dr. Waentig.

38 A.

D.

Bekanntmachung,

die Zählung der Fabrikarbeiter betr.

Die Ortsbehörden im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Amtshauptmannschaft (der Herr Bürgermeister zu Radeburg, sowie die Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände) werden hiermit aufgefordert, wegen der am 1. beziehentlich 2. Mai jeden Jahres vorzunehmenden Zählung der Fabrikarbeiter bezüglich ihrer Bezirke diejenigen Gewerbeunternehmer, welche

A. in ihren Gewerbeanlagen

a. mindestens 10 Arbeiter beschäftigen

oder b. Dampfessel verwenden

oder c. mit Wind-, Wasser-, Gasmaschinen- oder Heißluftmaschinen-Betrieb arbeiten

oder B. nach § 16 der Reichsgewerbeordnung und den Nachträgen dazu zur Errichtung ihrer Anlagen besondere Genehmigung erhalten haben und deshalb bei der gedachten Zählung in Frage kommen würden,

unter gleichzeitiger Angabe der betr. Gewerbebranche bis

zum 25. Februar dieses Jahres

anher namhaft zu machen, um darnach die nöthige Zahl der Zählformulare bemessen zu können.

Der Bedarf an dergleichen Formularen wird ihnen alsdann spätestens am 20. April zugesendet werden.

Hierauf haben die genannten Ortsbehörden die Formulare an die betr. Gewerbeunternehmer mit der Weisung zur Verteilung zu bringen, dieselben

am 1. Mai dieses Jahres wahrheitsgetreu auszufüllen, unterschriftlich zu vollziehen und sodann ungesäumt an die Ortsbehörde wieder einzureichen.

Nach Wiedereingang der ausgefüllten Formulare sind letztere von den Ortsbehörden sofort und spätestens am 4. Mai dieses Jahres an die unter-

zeichnete Amtshauptmannschaft einzusenden.

Großenhain, am 31. Januar 1888.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Dr. Waentig.

215 T.

Ete.

Bekanntmachung,

den Gesindedienstanspruch am Charfreitage betreffend.

Wie zur Kenntniß der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft gekommen ist, pflegen die Confirmanden, nachdem sie am Palmsonntage confirmirt worden sind und am Grünen Donnerstage das Heilige Abendmahl empfangen haben, vielfach bereits am Charfreitage den von ihnen in Aussicht genommenen Gesindedienst anzutreten.

Diese Einrichtung ist mit allerhand Störungen der Feiertagsruhe innerhalb der theilhabenden häuslichen Kreise wie auch der betreffenden Ortschaften verbunden und bringt die Nothwendigkeit werktäglicher Verrichtungen und Arbeiten am Charfreitage mit sich.

Die Königl. Amtshauptmannschaft findet sich daher veranlaßt, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung in § 19 Absatz 2 der Gesindeordnung, wonach, wenn die dort bezeichneten regelmäßigen Antrittstage für neue Dienstboten auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, das Gesinde am nächsten Werkeltage anzuziehen hat, zur Aufrechterhaltung der gesetzlich geordneten Feiertagsruhe den Gesindedienstanspruch am Charfreitag für den hiesigen Verwaltungsbezirk unter Androhung der in § 366, 1 des Reichsstrafgesetzbuchs geordneten Strafen für Zuwiderhandlungsfälle hiermit ausdrücklich zu untersagen und hierzu vielmehr den Dienstag nach Ostern zu empfehlen.

Die Ortspolizeibehörden erhalten Veranlassung über gehörige Befolgung obigen Verbotes, dessen ortsübliche weitere Bekanntmachung ihnen überlassen bleibt, Aufsicht zu führen und etwaige Uebertretungen entsprechend zu bestrafen.

Großenhain, am 1. Februar 1888.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Dr. Waentig.

226 E.

D.

Tagesgeschichte.

Keine sonstige Staatsereignisse findet, je nach den Umständen, eine so verschiedenartige Beurtheilung seitens der Staatsbürger, als die „Polizei“. Dieser werden aus Unkenntniß über ihr eigentliches Wesen häufig Dinge zugemuthet, welche zu leisten sie weder die Aufgabe noch die Mittel hat. Häufig sind die Klagen über ihr vermeintlich unzeitiges oder gar ungerechtes Eingreifen in bürgerliche Angelegenheiten; ebenso häufig ruft man ohne Noth und ohne rechtlichen Grund nach ihr. Und dies alles betrifft eine Staats-einrichtung, deren Zweck und Wesen wenigstens nicht

durch Seltenheit ihres Auftretens unbekannt sein können. Da darf man sich nicht wundern, wenn die Geheim-polizei einem noch geringeren Verständniß im Volke begegnet, als die Gesamt-Justiz. Und doch ist die Geheim-polizei eine ebenso nützliche wie unentbehrliche Abtheilung der fraglichen Behörde. Sie ist berufen, das Dunkel aufzuhellen, das sich nur allzu häufig um die Verbrechen wie um die Personen der Verbrecher legt; sie soll dem, durch Verbrechen tief beleidigten Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit die Genugthuung verschaffen helfen. Mit hohem Interesse liest die große Menge jene Criminalromane, in denen findige Geheim-polizisten agiren, um endlich — nachdem die Unschuld

stark verdächtigt war — den Schuldigen zu entlarven und der verdienten Strafe zuzuführen. List, Schloßheit, Verstellung, Verkleidung — das sind die Mittel, mit denen die Geheim-polizei notwendig wirken muß. Sie muß sich mit aller erdenklichen Finesse in das Vertrauen der Personen schleichen, von denen sie annimmt, daß sie sich im zurückhaltenden Besitze von Kenntnissen befinden, welche sich auf das betreffende Verbrechen, dessen Dunkel erhell werden soll, beziehen. Eine solche Thätigkeit ist keine moralische, denn ihr System ist das der Unaufrichtigkeit, aber sie ist vom staatlichen Standpunkte aus eine unbedingt nothwendige, weil ohne sie so mancher Verbrecher ungestraft bliebe.